



Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen Eingang 17. Aug. 2023 FB: <u> L </u> ; Anl.: <u> </u>

Durchwahl-Nr.
02267 870-2561

Zimmer
11

Steuernummer / Aktenzeichen
221/5759/0312 VBZ 73

Datum
14.08.2023

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gemäß § 89 AO vom 05.05.2023 sowie Ergänzung vom 25.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 05.05.2023 wurde mit Schreiben vom 25.07.2023 abgeändert. Zur Beurteilung danach steht ausschließlich die ertragsteuerliche Betrachtung bei der Stadt Hückeswagen.

In Erledigung Ihres Antrags teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Ist die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband ertragsteuerpflichtig?

Da der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, unterliegt die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragsteuer.

2) Handelt es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen um einen Betrieb gewerblicher Art?

Da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG NW bei der Stadt Hückeswagen verbleibt, ist diese mit den noch verbleibenden Aufgaben hoheitlich tätig und begründet keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG.

Dienstgebäude
Am Stauweiher 3
51688 Wipperfürth
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02267 870-0
Telefax
0800 10092675221
Telefax Ausland
0049 2267 870-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Di. auch 13.30-15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr. 07:30-12:00 Uhr
Di. 07:30 -15:30 Uhr Zi. 21-23 im EG rechts

BBk Köln
IBAN DE60 3700 0000 0037 0015 13
BIC MARKDEF1370

Gründe:

Grundsätzlich obliegt den Gemeinden die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung. Die Übertragung dieser Verpflichtung kann gemäß § 52 LWG NRW i.V.m. § 56 WHG NRW ganz oder teilweise auf eine öffentlich-rechtliche Person erfolgen. Im vorliegenden Fall sollen Aufgaben an den Wupperverband übertragen werden. Dieser stellt eine Körperschaft des öffentlichen Recht dar.

In der verbindlichen Auskunft wird die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeiten des Hoheitsbetriebs Abwasser der Stadt Hückeswagen nach Übertragung von Tätigkeiten an den Wasserverband weiterhin dem Hoheitsbereich zuzuordnen seien und in Folge dessen unverändert keiner Besteuerung unterworfen werden.

Der Betrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen hat bisher mehrere Tätigkeiten iZm der Abwasserbeseitigung erbracht. Bisher sind alle Tätigkeiten unstrittig Ausfluss der hoheitlichen Tätigkeit und unterliegen vollständig nicht der Besteuerung.

Der Betrieb des Kanalnetzes wird durch die Übertragung auf den Wasserverband entfallen. Die übrigen Tätigkeiten verbleiben im Betrieb Abwasser. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung besteht gesetzlich fort, auch wenn Teile davon übertragen werden. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch Teile dieser Verpflichtung dar und werden unverändert fortgeführt.

Die Frage der Besteuerung orientiert sich nach der Zuordnung, ob eine hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird oder nicht. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch ohne Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten dar (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2009, BStBl I 2009, 1597).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Meyer

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.
